

Wiedereröffnung der Indoor-Sportanlagen

Nds. Verordnung über
infektionsschützende Maßnahmen
gegen die Ausbreitung des Corona-
Virus in der Fassung vom 22.05.2020

Im § 1 Abs. 8 der Nds. Verordnung heißt es:

- Die Sportausübung auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen und ähnlichen Einrichtungen ist zulässig wenn:
 1. diese kontaktlos zwischen den beteiligten Personen erfolgt,

Im § 1 Abs. 8 der Nds. Verordnung heißt es:

2. ein Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, jederzeit eingehalten wird,

3. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt werden,

Im § 1 Abs. 8 der Nds. Verordnung heißt es:

4. Umkleidekabinen, Dusch-, Wasch- und andere Sanitärräume, ausgenommen Toiletten, sowie Gemeinschaftsräumlichkeiten, wie zum Beispiel Schulungsräume, geschlossen bleiben,
5. beim Zutritt zur Sportanlage Warteschlangen vermieden werden,

Im § 1 Abs. 8 der Nds. Verordnung heißt es:

6. Zuschauerinnen und Zuschauer ausgeschlossen sind und die Zahl der aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer sowie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, auf das erforderliche Minimum vermindert wird.

Im § 1 Abs. 8 der Nds. Verordnung heißt es:

Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandes nach Satz 1 Nr. 2 betreten und genutzt werden.

Allgemeine Handlungsleitlinie – Checkliste

bereitgestellt vom
Landessportbund Niedersachsen e.V.

Wegweiser für Vereine

- 1) In einem **Reinigungs- und Desinfektionsplan** ist geregelt, wer für die Hygiene in den genutzten Räumlichkeiten/Flächen zuständig ist (inklusive Reinigungszeiten).
- 2) Folgende **Hygieneausrüstung** liegt vor:
 - Flächendesinfektionsmittel
 - Handdesinfektionsmittel mit Spendern
 - Flüssigseife mit Spendern
 - Papierhandtücher
 - evtl. Einmalhandschuhe
 - evtl. Mund-/Nasen-Schutz (für Trainer/-in und Übungsleiter/-in)

Wegweiser für Vereine

- 3) Sämtliche Hygienemaßnahmen und neuen Regelungen sind **an alle Mitglieder, Teilnehmende, Trainern/Übungsleitern und Trainerinnen/Übungsleiterinnen und Beschäftigten kommuniziert:**
 - per E-Mail
 - über die Website und die Social-Media-Kanäle
 - per Aushang an den Sportstätten
- 4) Der Verein gewährleistet, dass der **Zutritt zur Sportstätte**
 - nacheinander,
 - ohne Warteschlangen,
 - mit entsprechendem Mund-Nasen-Schutz und
 - unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgt.

Wegweiser für Vereine

- 5) Wenn möglich sind in der Sportstätte **getrennte Ein- und Ausgänge** und **markierte Wegeführungen** („Einbahnstraßen-System“) vorgegeben, um die persönlichen Kontakte zu minimieren.
- 6) **Anwesenheitslisten** für Trainingseinheiten und Sportkurse sollten vorbereitet werden, um mögliche Infektionsketten zurückverfolgen zu können (empfohlen wird die Nutzung eines Online-Anmeldeverfahrens).
- 7) **Aushänge** informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln (richtiges Hände waschen/desinfizieren, Niesen/Husten, Abstand, Körperkontakt, Lüftung der Räume) und wie viele Personen sich in den einzelnen Räumen/Flächen gleichzeitig aufhalten dürfen (Richtwert: wenigstens 10m² pro Person).

Wegweiser für Vereine

- 8) In den **Toilettenanlagen** gibt es eine ausreichende Menge an Handdesinfektionsmitteln, Flüssigseife und Papierhandtüchern. Der Abfall sollte in geschlossenen Behältern kontaktfrei entsorgt werden. Hier muss **ein Mindestabstand** von 1,5 Metern eingehalten und ein **Mund-Nasen-Schutz** getragen werden.
- 9) **Dusch-/Waschräume** sowie **Umkleiden** dürfen nicht benutzt werden.
- 10) **Geräteräume** sollten nur einzeln betreten werden.

Wegweiser für Vereine

- 11) Für den **Betrieb der Vereinsgaststätten** gelten die in der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vorgegebenen Regelungen und Standards (§ 6).
- 12) Alle Trainings- und Kursteilnehmer/innen reisen individuell und bereits in **Sportbekleidung** zur Sporteinheit an. Auf Fahrgemeinschaften wird verzichtet.
- 13) **Gästen, Zuschauer und Zuschauerinnen** ist der Zutritt zur Sportstätte nicht gestattet. Kinder unter 14 Jahren dürfen durch eine Person begleitet werden.

Wegweiser für Vereine

- 14) Jeder Teilnehmende bringt seine **eigenen Handtücher und Getränke** zur Sporteinheit mit. Diese sind nach Möglichkeit namentlich gekennzeichnet.
- 15) Die Trainer/Übungsleiter und Trainerinnen/Übungsleiterinnen achten darauf, dass der **Mindestabstand von 2 Metern** während der gesamten Sporteinheit eingehalten wird.
- 16) Bei **Einheiten mit hoher Bewegungsaktivität** sollte der Mindestabstand vergrößert werden (Richtwert: 4-5 Meter nebeneinander bei Bewegung in die gleiche Richtung).

Wegweiser für Vereine

- 17) Sämtliche **Körperkontakte** müssen vor, während und nach der Sporeinheit unterbleiben. Dazu zählen auch sportartbezogene Hilfestellungen sowie Partnerübungen.
- 18) Alle Teilnehmenden verlassen die **Sportanlage unmittelbar nach Ende der Sporeinheit** unter Einhaltung der Abstandsregeln.
- 19) Die Trainer/ Übungsleiter (bzw. der Corona-Beauftragte) überprüft laufend die **Einhaltung aller Maßnahmen**.
- 20) Die Trainer/ Übungsleiter (bzw. der Corona-Beauftragte) reinigt und desinfiziert sämtliche **genutzten Sportgeräte**. Materialien die nicht desinfiziert werden können, werden nicht genutzt.
- 21) Die Trainer/ Übungsleiter (bzw. der Corona-Beauftragte) lüftet die genutzte Räumlichkeit/ Trainingsfläche.